

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/1739, 20/1847 –**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Florian Oßner, Metin Hakverdi, Dr. Paula Piechotta, Frank Schäffler, Marcus Bühl und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Regionalisierungsmittel im Jahr 2022 nochmals um insgesamt 3,7 Mrd. Euro zu erhöhen. Die Summe setzt sich zusammen aus 1,2 Mrd. Euro für den Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Nachteile und 2,5 Mrd. Euro für die Umsetzung des „9 für 90“-Tickets.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben des Bundes

Für den Bund ergibt sich für das Jahr 2022 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen von insgesamt 3,7 Mrd. Euro. Durch die Verschiebung der Schlussrechnung für den Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Nachteile verschieben sich Steuermindereinnahmen von 500 Mio. Euro vom Jahr 2023 in das Jahr 2024. Beim Bund entsteht durch die Fortführung des Rettungsschirms im Jahr 2022 und die Verschiebung der Schlussrechnung in das Jahr 2024 ein Erfüllungsaufwand von ca. 11.000 Euro im Jahr 2024. Die durch das Gesetz entstehenden Mehrausgaben an Personal- und Sachmitteln werden im Einzelplan 12 ausgeglichen.

Haushaltsausgaben der Länder

Für die Länder ergibt sich für das Jahr 2022 eine Haushaltsentlastung durch Steuermehreinnahmen von insgesamt 3,7 Mrd. Euro. Bei den Ländern beläuft sich der Erfüllungsaufwand aufgrund der Fortführung des Rettungsschirms im Jahr 2022 und der Verschiebung der Schlussrechnung in das Jahr 2024 auf insgesamt ca. 21.000 Euro.

Haushaltsausgaben der Kommunen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz ergeben sich keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Ein Erfüllungsaufwand ergibt sich daher insoweit nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz ergibt sich ein geringer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bei der Nachweisung der Mittel. Der Erfüllungsaufwand in den Jahren 2021, 2022 und 2023 war bereits Gegenstand des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes. Beim Bund beläuft sich der Erfüllungsaufwand insbesondere aufgrund der Fortführung des Rettungsschirms im Jahr 2022 und der Verschiebung der Schlussrechnung in das Jahr 2024 auf ca. 11.000 Euro in 2024, bei den Ländern auf insgesamt ca. 21.000 Euro in 2024. Der Erfüllungsaufwand des Bundes hinsichtlich der Zurverfügungstellung weiterer Mittel ist auf die einmalige Auszahlung begrenzt und so gering, dass er nicht gesondert beziffert wird.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verkehrsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. Mai 2022

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Florian Obner

Berichterstatte

Metin Hakverdi

Berichterstatte

Dr. Paula Piechotta

Berichterstatte

Frank Schäffler

Berichterstatte

Marcus Bühl

Berichterstatte

Victor Perli

Berichterstatte